

# Evangelische Sportarbeit Berlin – Brandenburg e.V.

## RECHTSORDNUNG

### A. Allgemeines und Instanzen

- § 1 Die Rechtsordnung dient zur Klärung aller Streitfälle sportlicher und rechtlicher Art sowie zur Verhängung von Strafen bei Verstößen gegen die Spielordnungen der Turnierleitungen.
- § 2 Die Rechtspflege im Bereich der Turnierleitungen wird ausgeübt von der jeweiligen Erinstanz und vom Rechtsausschuss Sport (RAS) der Evangelischen Sportarbeit Berlin – Brandenburg e.V. (ESBB).
- § 3 Die Rechtsordnung (RO) wird vom Vorstand der ESBB beschlossen.

### B. Zusammensetzung der Instanzen und ihre Aufgaben

- § 4 Die Zusammensetzung der Erinstanz bleibt Angelegenheit der Turnierleitungen.
- § 5 Die Erinstanzen entscheiden in allen Streitfällen und ahnden Verstöße gegen die Spielordnungen.
- § 6 Der RAS wird für jeweils zwei Jahre vom Vorstand der ESBB gewählt. Die Wahl findet jeweils im November des Jahres mit ungerader Endzahl statt. Die Legislaturperiode beginnt am 01. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes muss der Vorstand der ESBB einen Nachfolger berufen.
- § 7 Der RAS setzt sich aus mindestens vier unabhängigen Mitgliedern sowie je einem Vertreter der Turnierleitungen zusammen. Die Turnierleitungen sind berechtigt, jeweils ein stellvertretendes Mitglied zu benennen.  
Der RAS wählt den Vorsitzenden sowie den ersten Stellvertreter aus dem Kreis der unabhängigen Mitglieder.  
Der RAS entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; ergibt sich bei einer Abstimmung Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme des amtierenden Vorsitzenden. Der Vertreter der betroffenen Turnierleitung nimmt an der entsprechenden Verhandlung bzw. Beratung und Abstimmung nur mit beratender Stimme teil.
- § 8 Der RAS ist Berufungsinstanz für a) Entscheidungen der jeweiligen Erinstanzen  
b) Entscheidungen der Turnierleitungen  
Auf der Grundlage der Spiel- und Geschäftsordnungen kann er die Berufung abweisen, die Sache zur nochmaligen Verhandlung zurückverweisen oder die Entscheidung der Vorinstanz aufheben und selbst entscheiden.
- § 9 Die Entscheidungen des RAS sind endgültig.  
Die Möglichkeit eines Gnadenerweises wird in einer gesonderten Ordnung geregelt.

### C. Verfahren des Rechtsausschusses

- § 10 Der RAS wird auf Antrag tätig. Berufungen gegen Entscheidungen der Erinstanz sowie gegen die Entscheidungen der Turnierleitungen sind innerhalb von 14 Tagen nach der schriftlich erfolgten Mitteilung der Entscheidung beim Vorsitzenden des RAS einzureichen. Gleichzeitig ist durch eine Kopie des Einzahlungsbeleges nachzuweisen, dass die Berufungsgebühr in Höhe von **20,00 €** bezahlt ist. (*Konto der Ev. Sportarbeit Berlin-Brandenburg e.V. bei der Evangelischen Bank*  
*IBAN DE12 5206 0410 0003 9021 96*)

- § 11 Die Berufungen sind schriftlich einzureichen und ausführlich zu begründen. Der Sachverhalt ist zu schildern, Beweismittel und eventuelle Zeugen sind anzugeben.
- § 12 Der RAS tritt bei Bedarf zusammen; Zeit und Ort bestimmt der Vorsitzende.
- § 13 Der RAS-Vorsitzende kann einstweilige Anordnungen ohne mündliche Verhandlung erlassen, wenn er feststellt, dass die Berufung nicht offensichtlich unbegründet ist und Eilbedürftigkeit vorliegt.
- § 14 Der RAS lädt die Beteiligten und die erforderlichen Zeugen unter Angabe des Verhandlungsgrundes ein. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.
- § 15 Die Verhandlungen des RAS sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag der Beteiligten mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.
- § 16 Die Verhandlungen sind mündlich und werden vom Vorsitzenden bzw. seinem Vertreter geleitet.
- § 17 Bei Nichterscheinen eines Beteiligten trotz ordnungsgemäßer Ladung kann in seiner Abwesenheit verhandelt werden.
- § 18 Gegen einzelne Mitglieder des RAS kann der Antrag auf Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit gestellt werden. Über diesen Antrag entscheiden die Restlich anwesenden stimmberechtigten RAS-Mitglieder.
- § 19 Über die Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben.
- § 20 Die Beratung der Entscheidung ist geheim.
- § 21 Die Entscheidung ist nach der Beratung mit kurzer Begründung zu verkünden. Allen beteiligten Sportgruppen bzw. Mannschaften und der zuständigen Turnierleitung ist eine Kopie der schriftlich formulierten Entscheidung unverzüglich zuzuleiten.
- § 22 Der RAS kann verfügen, dass die Entscheidung in den betreffenden amtlichen Nachrichten veröffentlicht wird.
- § 23 Die Berufungsgebühr wird erstattet, wenn der Berufung stattgegeben wird.
- § 24 Diese Rechtsordnung tritt am 09. September 1991 in Kraft, geändert am 05. März 1996, zuletzt geändert am 06. Februar 2012.